

Amtsblatt



Stadt Scheer mit Stadtteil Heudorf



Amtsblatt der Stadt Scheer, herausgegeben vom Bürgermeisteramt Scheer.

Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil: Bürgermeister Lothar Fischer Tel. 0 75 72/76 16-0, Fax 0 75 72/76 16-52, e-Mail: info@scheer-online.de – Druck: Druckerei Heinz Schönebeck GmbH Meßkirch, Tel. 0 75 75/92 39-0, Fax 0 75 75/92 39-29, e-Mail: info@schoenebeck-druck.de

Öffnungszeiten des Rathauses Scheer:

Montag bis Donnerstag vormittags 8.15-11.30 Uhr

Mittwochnachmittag 13.30-18.00 Uhr und Freitag 8.15-13.00 Uhr

Öffnungszeiten im Rathaus Heudorf:

Mittwoch 17.30-18.00 Uhr

nach Vereinbarung auch ab 17.00 Uhr

Freitag, den 28. Mai 2021

Nummer 21

Amtliche Bekanntmachungen

FAQs – Stand 21. Mai 2021

Was beinhaltet die 1. Öffnungsstufe?

Wenn die 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unter 100 liegt und dies durch das örtliche Gesundheitsamt bekannt gegeben wird, gelten folgende Lockerungen:

Hierbei sind die Hygieneanforderungen (§ 4 Corona-Verordnung) einzuhalten und es muss ein Hygienekonzept (§ 6 Corona-Verordnung) erstellt werden. Die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher respektive Kundinnen und Kunden müssen dokumentiert werden, dies kann analog oder digital – beispielsweise über entsprechende Apps – geschehen (§ 7 Corona-Verordnung).

Soweit nicht anders angegeben, ist die Anzahl der zeitgleich anwesenden Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer oder Kundinnen und Kunden auf eine Person je 20 angefangene Quadratmeter Veranstaltungs- bzw. Verkaufsfläche begrenzt. **Besucherinnen und Besucher respektive Kundinnen und Kunden müssen einen negativen Test vorlegen** – Genesene und geimpfte Personen im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes sowie Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind von der Testpflicht befreit. Sofern ein Test-, Impf- oder Genesenen-Nachweis erforderlich ist, muss dieser in schriftlicher oder digitaler Form vorgezeigt werden. Es gilt die Maskenpflicht.

- Im Freien können Kulturveranstaltungen wie Theater-, Opern- und Konzertaufführungen sowie Filmvorführungen, mit bis zu 100 Besucherinnen und Besuchern stattfinden. Dabei ist das Abstandsgebot zu beachten.
- Spitzen- oder Profisportveranstaltungen im Freien sind mit bis zu 100 Zuschauerinnen und Zuschauern gestattet. Dabei ist das Abstandsgebot zu beachten.
- Kurse in Volkshochschulen und anderen Bildungseinrichtungen können in geschlossenen Räumen mit maximal zehn Personen, im Freien mit maximal 20 Personen stattfinden. Tanz- und Sportkurse sind in geschlossenen Räumen nicht erlaubt.

- Nachhilfeunterricht ist in Gruppen mit bis zu zehn Schülerinnen und Schülern möglich. Dabei ist das Abstandsgebot zu beachten.
- An Hochschulen und Akademien nach dem Akademiegesetz können Präsenz-Lehrveranstaltungen im Freien mit bis zu 100 Personen stattfinden. Mit vorheriger Anmeldung ist der Zugang zu Lernplätzen möglich.
- Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiegesetz dürfen wieder öffnen. Es gilt eine Personenbegrenzung, so dass zwischen allen Besuchern der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgehend eingehalten werden kann.
- Betriebskantinen dürfen wieder öffnen. Es gilt eine Personenbegrenzung, so dass zwischen allen Besuchern der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgehend eingehalten werden kann.
- Museen, Galerien, Gedenkstätten, Archive sowie Bibliotheken und Büchereien dürfen öffnen.
- Veranstaltungen zur Religionsausübung sind ohne vorherige Anmeldung und Anzeige gestattet.
- Musik-, Kunst-, Jugendkunstschulen dürfen Gruppen von bis zu zehn Schülerinnen und Schülern unterrichten. Dabei ist das Abstandsgebot zu beachten. Gesangs- Tanz-, und Blasinstrumentenunterricht sind weiterhin nicht erlaubt.
- Botanische und zoologische Gärten dürfen öffnen.
- Beherbergungsbetriebe dürfen wieder touristische Gäste empfangen. Dazu zählen unter anderem Hotels, Gasthäuser, Pensionen, Ferienwohnungen, (Dauer-)Campingplätze, (kostenfreie) Wohnwagenstellplätze und ähnliche Einrichtungen. Gäste ohne Genesenen- oder Impfnachweis müssen während des Aufenthalts alle drei Tage einen negativen Schnelltest vorlegen.
- Die Gastronomie darf zwischen 6 und 21 Uhr öffnen. In Innenräumen ist ein Gast je 2,5 angefangene Quadratmeter Gastraumfläche erlaubt. Im Außenbereich gilt keine Personenbegrenzung. Im Innen- und Außenbereich sind die Plätze so anzuordnen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist. Liefer- und Abholdienste sind auch zwischen 21 und 6 Uhr erlaubt.

- Der bisher geschlossene Einzelhandel darf im Rahmen der Click & Meet - Regelung öffnen. Dabei ist die Kundenzahl auf eine Kund*in pro 40 Quadratmeter Verkaufsfläche zu begrenzen. Statt einer Kundin oder einem Kunden pro 40 Quadratmeter Verkaufsfläche sind auch jeweils zwei Kundinnen und Kunden ohne vorherige Terminbuchung zulässig, sofern diese einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis vorlegen.
- Touristischer Reisebusverkehr ist erlaubt, wenn sich Start und Ziel in einem Stadt- bzw. Landkreis befinden in denen nicht die Regeln der Bundesnotbremse gelten – also die 7-Tage-Inzidenz dauerhaft unter 100 liegt. Die Busse dürfen höchstens zur Hälfte besetzt sein. Maßstab ist die regulär zulässige Fahrgastzahl des Busses. Dies gilt entsprechend auch für die Ausflugsschiffahrt sowie für Museumsbahnen und touristische Seilbahnen.
- Kontaktarmer Freizeit- und Amateursport auf Sportanlagen und Sportstätten im Freien ist in Gruppen von bis zu 20 Personen erlaubt.
- Minigolfanlagen, Hochseilgärten, Bootsverleih und sonstige Freizeiteinrichtungen können im Freien von Gruppen bis 20 Personen genutzt werden.
- Die Außenbereiche von Schwimm-, Thermal- und Spaßbädern und sonstigen Bädern sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang dürfen öffnen.
- Der Betrieb von Tiersalons, Tierfriseuren und vergleichbaren Einrichtungen der Tierpflege ist wieder möglich.

Welche Kontaktbeschränkungen gelten?

Im privaten und öffentlichen Raum dürfen sich maximal fünf Personen aus nicht mehr als zwei Haushalten treffen. Die Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre zählen zur Personenzahl nicht hinzu. Paare, die nicht zusammenleben, gelten als ein Haushalt. Besteht ein Haushalt aus fünf oder mehr Personen über 13 Jahren, darf sich dieser Haushalt mit einer weiteren nicht zum eigenen Haushalt gehörenden Person treffen.

Bei den allgemeinen Kontaktbeschränkungen zählen -geimpfte oder genesene Personen im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes – einschließlich zu den jeweiligen Haushalten gehörenden Kinder bis einschließlich 13 Jahre – nicht mit und bleiben auch als Haushalt unberücksichtigt.

Was gilt aktuell in der Gastronomie

Die Gastronomie darf zwischen 6 und 21 Uhr öffnen. In Innenräumen ist ein Gast je 2,5 angefangene Quadratmeter Gastraumfläche erlaubt. Im Außenbereich gilt keine Personenbegrenzung. Im Innen- und Außenbereich sind die Plätze so anzuordnen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist. Liefer- und Abholdienste sind auch zwischen 21 und 6 Uhr erlaubt.

Es gelten immer die jeweiligen Kontaktbeschränkungen nach der CoronaVO!

Hinzugerechnet werden dürfen für private Zusammenkünfte immer Personen, die über einen Nachweis als „geimpfte“ oder „genesene“ Personen verfügen. Damit können sich zum Beispiel 5 Personen aus zwei Haushalten treffen, die nicht geimpft oder genesen sind. Dazu können beliebig viele geimpfte oder genesene Personen am privaten Treffen teilnehmen.

Was ist in Sachen Beherbergung möglich?

Beherbergungsbetriebe dürfen wieder touristische Gäste empfangen. Dazu zählen unter anderem Hotels, Gasthäuser, Pensionen, Ferienwohnungen, (Dauer-)Campingplätze, (kostenfreie) Wohnwagenstellplätze und ähnliche Einrichtungen. Gäste ohne Genesenen- oder Impfnachweis müssen während des Aufent-

halts alle drei Tage einen negativen Schnelltest vorlegen. Es gelten immer die jeweiligen Kontaktbeschränkungen nach der CoronaVO!

Steigt die Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen wieder über 100, müssen anwesende Gäste am nächsten Tag abreisen. Denn dann gilt wieder das Beherbergungsverbot der Bundesnotbremse.

Was gilt aktuell für den Einzelhandel?

Für denöffnungsberechtigten Einzelhandel gelten folgende Hygieneauflagen:

In Geschäften mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 Quadratmetern (m²) darf sich maximal eine Kund*in pro 10 m² Verkaufsfläche aufhalten. Für Geschäfte mit mehr als 800 m² Verkaufsfläche gilt ab dem 801. Quadratmeter eine Beschränkung auf eine Kund*in pro 20 m² Verkaufsfläche.

So wären das beispielsweise bei 1.200 m² 100 Kund*innen: für die ersten 800 m² 80 Kund*innen und für die weiteren 400 m² dann nochmal 20 Kund*innen.

Die Beschränkung auf eine Kund*in pro 20 m² ab dem 801. Quadratmeter gilt nicht für den Lebensmitteleinzelhandel (Supermarkt), da dieser Grundversorgung gehört. Hier bleibt es auch bei Läden über 800 m² bei der Regelung von einer Kund*in pro 10 m² Verkaufsfläche.

Welche Regeln gelten für Click & Meet-Angebote im Einzelhandel?

Die Einrichtung eines Terminshoppings (Click & Meet) ist bei zu schließenden Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben erlaubt. Kund*innen können nach vorheriger Terminabsprache sich in einem festen Zeitfenster in einem Laden beraten lassen und einkaufen. Dabei darf nicht mehr als ein Kunde pro 40 Quadratmeter (m²) gleichzeitig anwesend sein. In einem Geschäft mit 400 m² Verkaufsfläche, dürfen also gleichzeitig zehn Kunden nach vorheriger Terminabsprache anwesend sein. Kund*innen und Beschäftigte müssen eine medizinische oder FFP2-/KN95-/N95-/KN94-/KN99-Maske tragen. Die Maskenpflicht für Beschäftigte entfällt wenn ein gleichwertiger baulicher Schutz besteht.

Es können auch mehrere Personen gemeinsam einen Termin ausmachen. Es gelten aber trotzdem die Regeln der Kontaktbeschränkungen von nicht mehr als fünf Personen aus zwei Haushalten – Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre zählen nicht zur Personenzahl, nicht in einem Haushalt lebende Paare zählen als ein Haushalt. Hier ist aber für jede Person der Gruppe eine Fläche von jeweils 40 m² anzurechnen. Kommt also ein Paar zum gemeinsamen Einkaufen, sind hier 80 m² Verkaufsfläche vorzuhalten.

Zusätzlich bei Öffnungsstufe 1:

- Der bisher geschlossene Einzelhandel darf im Rahmen der Click & Meet - Regelung öffnen. Dabei ist die Kundenzahl auf eine Kund*in pro 40 Quadratmeter Verkaufsfläche zu begrenzen. Statt einer Kundin oder einem Kunden pro 40 Quadratmeter Verkaufsfläche sind auch jeweils zwei Kundinnen und Kunden ohne vorherige Terminbuchung zulässig, sofern diese einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis vorlegen.

Und Märkte?

Der Betrieb von Märkten, wie beispielsweise Krämermärkte ist im Rahmen von Click & Meet möglich. Hierfür muss das Gelände abgegrenzt und es müssen entsprechende Einlasskontrollen durchgeführt werden. Der Betreiber hat auch hier die Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 6 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 7 durchzuführen.

Was gilt bei körpernahen Dienstleistungen (Friseur, Kosmetik, Fußpflege, etc.)?

Während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung und der Dauer der Dienstleistung müssen alle Beteiligten medizinische Masken tragen. Dies bedeutet es sind neben den Atemschutzmasken auch wieder „einfache“ OP-Masken zulässig. Muss die Maske aufgrund einer Dienstleistung wie beispielsweise einer Rasur abgenommen werden, hat der Kunde einen tagesaktuellen Schnell- oder Selbsttest nachzuweisen bzw. muss geimpft oder genesen sein.

Die Dienstleistungen können nur mit vorheriger Terminbuchung in Anspruch genommen werden.

Was ist mit dem Sport und Sportkursen?

Öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten bleiben für den unbeschränkten Publikumsverkehr weiterhin geschlossen. Ausgenommen ist die Nutzung für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Profi- oder Spitzensport und für dienstliche Zwecke (etwa für Polizei und Feuerwehren). Schwimm- und Hallenbäder dürfen zudem für Anfängerschwimmkurse betrieben werden.

Erlaubt ist der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten für den kontaktarmen Freizeit- und Amateurindividualsport mit maximal fünf Personen aus nicht mehr als zwei Haushalten (ohne Testung). Die Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre zählen dabei nicht mit. Sportstätten in geschlossenen Räumen dürfen gleichzeitig nur mit maximal fünf Personen aus nicht mehr als zwei Haushalten besucht werden. Die Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre zählen dabei nicht mit. Geimpfte und Genesene sind in diesem Zusammenhang nicht besonders privilegiert und zählen bei der Personenanzahl mit!

Die Regelung, dass mehrere Gruppen gleichzeitig Sport treiben dürfen, gilt nur für weitläufige Außenanlagen.

Bei der Sportausübung besteht keine Maskenpflicht.

Kontaktarmer Sport für Gruppen bis zu 20 Kindern

Kontaktarmer Sport in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 13 Jahren ist nur im Freien möglich. Die Aufsichtspersonen zählen nicht zur Gesamtpersonenzahl. Bolzplätze dürfen nur für den kontaktarmen Freizeit- und Amateurindividualsport mit nicht mehr als fünf Personen aus maximal zwei Haushalten genutzt werden. Ebenso für Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 13 Jahre sofern der Sport kontaktarm ausgeübt wird.

Die Sportausübung ist dann kontaktarm, wenn sie grundsätzlich ohne Körperkontakt durchgeführt wird, ein kurzfristiger Kontakt jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Die Nutzung von Umkleiden, sanitären Anlagen und anderen Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist in keinem Fall gestattet. Ausgenommen hiervon ist die Einzelnutzung von Toiletten. Die Toiletten dürfen jedoch nicht geteilt werden. Es muss ausgeschlossen werden, dass Personen, die nicht gemeinsam sportlich aktiv sind, sich begegnen.

Zusätzlich bei Öffnungsstufe 1 - nur mit vorheriger Testung:

- Spitzen- oder Profisportveranstaltungen im Freien sind mit bis zu 100 Zuschauerinnen und Zuschauern gestattet. Dabei ist das Abstandsgebot zu beachten.
- Kontaktarmer Freizeit- und Amateursport auf Sportanlagen und Sportstätten im Freien ist in Gruppen von bis zu 20 Personen erlaubt.
- Minigolfanlagen, Hochseilgärten, Bootsverleih und sonstigen Freizeiteinrichtungen können im Freien von Gruppen bis 20 Personen genutzt werden. Hier gilt die Maskenpflicht, weil diese Einrichtungen keine Sportanlagen oder Sportstätten sind.

- Die Außenbereiche von Schwimm-, Thermal- und Spaßbädern sowie sonstige Bäder und Badeseen mit kontrolliertem Zugang dürfen öffnen.

Was gilt für Fitnessstudios?

Fitnessstudios dürfen in der 1. Öffnungsstufe noch nicht für den allgemeinen, unbeschränkten Publikumsverkehr öffnen. Erlaubt ist allerdings eine Nutzung zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Studienbetrieb sowie den Spitzen- oder Profisport.

Und was ist mit Proben des Musik- oder Theatervereins?

Veranstaltungen der Breitenkultur (Amateurmusik und -theater) zählen zu den Kulturveranstaltungen. Dies gilt auch für den Probenbetrieb.

Aktuell, in der Öffnungsstufe 1 gelten folgende Maßgaben:

- **Proben im Außenbereich** sind gestattet. Nach jetziger Auffassung sind Proben im Freien mit bis zu 100 Personen gestattet, dies befindet sich allerdings derzeit in Klärung.
- Sinkt die Inzidenz 14 Tage nach Öffnungsschritt 1 weiter, tritt Öffnungsschritt 2 in Kraft. Dann sollen Proben auch in Innenräumen erlaubt sein.
- An Proben teilnehmen dürfen nur nachweislich Genesene, vollständig Geimpfte oder tagesaktuell Getestete.
- Genesene und Geimpfte werden bei den erlaubten Personenzahlen mitgezählt!
- Die empfohlenen Hygieneanforderungen sind unter allen Umständen zu beachten und einzuhalten.
- Der Personenabstand beim Musizieren sollte grundsätzlich 2 Meter betragen.
- In den Probenpausen gilt grundsätzlich Maskenpflicht für alle Anwesenden.

Krottenbachhütte und Heudorfer Hütte: Weiterhin keine Vermietung möglich

Die Ausgestaltung der kommenden Sommersaison wird ohne die Vermietung der Hütten in Scheer und Heudorf auskommen müssen. Aufgrund der nach wie vor vorherrschenden Corona-Gesamtsituation muss von einer Vermietung der Hütten weiterhin abgesehen werden und trotz diverser Lockerungen im Bereich der Veranstaltungs- und Hygieneanforderungen, bleibt ein wesentlicher Baustein einer Corona-angepassten Veranstaltung in den Hütten nicht erfüllt: Fließend Wasser. Deswegen ist weiterhin die Vermietung der Heudorfer Hütte (über den Heimatverein Heudorf) und der Krottenbachhütte (über die Stadt Scheer) ausgesetzt.

Wir bitten hierfür um Verständnis.

Bürgermeisteramt Scheer

Ehrenamtliches Mitglied für den gemeinsamen Gutachterausschuss gesucht

Ab dem 01.07.2021 bilden die 25 Städte und Gemeinden des Landkreises Sigmaringen einen gemeinsamen Gutachterausschuss. Für die Stadt Scheer besteht dieser aus dem Vorsitzenden, Stellvertretern und weiteren zwei ehrenamtlich bestellten Gutachtern, welche aus der Stadt Scheer sein sollen, so dass Ortskenntnis, lokales Wissen und Erfahrung weiterhin eine Grundlage der Arbeit des Gutachterausschusses bleibt. Hierzu ist seitens der Stadt Scheer noch ein ehrenamtlicher Gutachter zu benennen. Haben Sie daran Interesse dann melden Sie sich bis 11.06.2021 bei der Stadt Scheer, Hr. Schwarz, 7616-20 oder per Mail an schwarz@scheer-online.de.

Achtung Änderung der Grund- und Gewerbesteuer:

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 22.03.2021 wurden die Hebesätze der Grundsteuer A und B rückwirkend zum 01.01.2021 auf jeweils 360 % erhöht. In den nächsten Tagen erhalten Sie die Grundsteuerbescheide mit der entsprechenden Änderung. Auch der Hebesatz der Gewerbesteuer wurde durch den Gemeinderat rückwirkend zum 01.01.2021 auf 350 % erhöht. Die Änderungsbescheide für die Gewerbesteuer werden in den nächsten zwei Wochen zugestellt.

Bitte denken Sie daran, entsprechende Daueraufträge an die zukünftigen Raten der Grund- und Gewerbesteuer anzupassen.

Stadtkasse Scheer

Redaktionsschluss-Änderung

Wegen des Feiertags „Fronleichnam“ am 03.06.2021 wird der Redaktionsschluss für die Ausgabe Nr. 22 auf **Montag, 31.05.2021, 10.00 Uhr** vorverlegt.

Wir bitten um Beachtung!

Jubilare



Die Stadt Scheer gratuliert ihren Jubilaren aus Scheer und Heudorf herzlich zum Geburtstag. Wir wünschen Ihnen alles Gute, viel Glück vor allem aber Gesundheit für das neue Lebensjahr.

Juni 2021

am 02.06.2021

**Herrn Jürgen Neuner, Scheer
zum 75. Geburtstag**

Ganz herzlich gratulieren wir auch den Jubilaren, die in den nächsten Tagen ihren Geburtstag feiern und nicht öffentlich genannt werden möchten.

Termin der nächsten Müllabfuhr

Mai 2021

Montag 31.05. Papiertonne

Juni 2021

Freitag 04.06. Gelber Sack

Donnerstag 10.06. Restmüll

Donnerstag 17.06. Gelber Sack

Donnerstag 24.06. Restmüll

Montag 28.06. Papiertonne

Info unter:

<https://www.landkreis-sigmaringen.de/abfallwesen/Abfall-App>

Öffnungszeiten Recyclinghof

Bis einschließlich Oktober 2021 hat der Recyclinghof geöffnet

Mittwoch 15.00 – 19.00 Uhr

Samstag 09.00 – 12.30 Uhr

Recyclinghof Scheer

Was entsorge ich wie ?

Die Mitarbeiter der Recyclinghöfe sind vom LRA Sigmaringen angewiesen, auf die richtige Entsorgung zu achten. Dies bedeutet, dass ggf. vermeintliches Recyclingmaterial nicht angenommen wird und anderweitig fachgerecht entsorgt werden muss.

In diesem Zusammenhang haben die Mitarbeiter der Recyclinghöfe Weisungsrecht.

Über Abfuhrtermine, Entsorgungshinweise und nützliche Informationen was-wo-wie-wann und überhaupt entsorgt werden kann und darf, bietet die Abfall-App des Landkreises Sigmaringen einen umfassenden und treffenden Info-Service. Einfach herunterladen unter:

<https://www.landkreis-sigmaringen.de/abfallwesen/Abfall-App>

Forstrevier Sigmaringendorf-Scheer

Revierförster Herr Lorenz Maichle


Tel.: 0 75 71 / 46 36, Fax 0 75 71 / 68 44 64,

E-Mail: lorenz.maichle@lrasig.de

Notrufe

Notarzt  112

Rettungsdienst  112

Feuerwehr  112

Polizei  110

Hausarztpraxis Deubou

Serge M. Deubou

Facharzt für Innere Medizin und Notfallmedizin

Mühlberg 2, 72516 Scheer

Tel.: 07572 / 7692070 - Fax: 07572 / 7692072

Hausarztpraxis-deubou@t-online.de

Sprechstunden:

vormittags

Montag bis Freitag: 08.00 – 11.00 Uhr

nachmittags


Dienstag von 15.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag von 15.00 – 17.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Wochenenddienste / Bereitschaftsdienste

Ärztliche Notrufnummer für ganz Baden-Württemberg

 116117

☎ 0180/1929345 Kinderarzt
☎ 01805/911 – 660 Zahnarzt für Sigmaringen, Pfullendorf
und Umgebung
Zahnarzt für Bad Saulgau, Riedlingen
und Umgebung

HNO-Notdienst Sigmaringen ☎ 116 117

Apothekennotdienst

Samstag, 29.05.2021

Dr. Hauser'sche Apotheke, Meßkirch 07575/92280
Alte Apotheke, Bad Schussenried 07583/847

Sonntag, 30.05.2021

Antonius Apotheke, Bad Saulgau 07581/7301
Bilharz – Apotheke, Sigmaringen 07571/7296060

Sozialstation St. Anna, Liebenau Lebenswert Alter gGmbH,

☎ 07572 / 7629-3

Häusliche Kranken- und Altenpflege, kostenlose Beratung,
24h-Rufbereitschaft, Essen auf Rädern.

Organisierte Nachbarschaftshilfe Scheer

Voll Karin, www.kgscheer.wordpress.com/nachbarschaftshilfe

☎ 07572 / 769789

Sozialstation Vinzenz von Paul, Sigmaringen

☎ 07571 / 741250

Pflegeteam Lebenswert

☎ 07572-8370

- zu Hause betreut – häusliche Kranken- und Altenpflege
Hipfelsberger Straße 64, 72516 Scheer, (24 Std. Rufbereitschaft)

SENOVA Sozialstation

Weingartenstraße 4, 72517 Sigmaringendorf

☎ 07571 / 52520

Mail: c.bartsch@senova-pflege.de

Dienst der OWB gGmbH

☎ 07571 / 7459 33 oder ☎ 07571 / 745937

Ambulant Betreutes Wohnen, Betreutes Wohnen in Familien,
familienentlastender Dienst

Hospizgruppe Mengen e. V.

Begleitung Sterbender, Schwerstkranker und ihrer Angehörigen

☎ 0174 / 97 84 636

Beratung für hilfe- & pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige

Hofstraße 12, 88512 Mengen

☎ 07572 7137 -431

☎ 07572 7137 -372

☎ 07572 7137 -368

E-Mail: pflegestuetzpunkt@irasig.de

Öffnungszeiten: vormittags: Mo-Do 09.30-11.30 Uhr nachmittags:

Do 16.00-17.30 Uhr

Um Terminvereinbarung wird gebeten

Beratungsstellen:

Offene Hilfen (MiKADO) der OWB gem. GmbH

Freizeitangebote und Beratung für Menschen mit Behinderung

Beratungsstelle Demenz

☎ 07571-645806-5

Hilfe / Unterstützung für Menschen mit Demenz und deren Angehörige.

Ehe-, Familien- und Lebensberatung Sigmaringen

☎ 07571 / 5787

sig@ehe-familie-lebensberatung.de,

www.ehe-familie-lebensberatung.de

Caritasverband Sigmaringen

Beratungsstelle häusliche Gewalt(BhG)

☎ 07571 / 7301-0

WEISSER RING

Opferschutz-Opferrechte-Opferhilfe, Außenstelle Sigmaringen

☎ 0151-55164829

Caritas-Zentrum Bad Saulgau, allgem. Sozialberatung, kath.

Schwangerschaftsberatung, psychol. Familien-, Ehe-, Paar und
Lebensberatung, Hilfen im Alter, christl. Patientenvorsorge,
Ökum. Flüchtlingsarbeit, ambulanter Kinder- und Jugendhospiz-
dienst, Kontaktstelle Kinderchancen, **Tel. 07581/906496-0** Ter-
mine nach telefonischer Vereinbarung

Kaiserstraße 62, 88348 Bad Saulgau,

E-Mail: caritaszentrum-badsaulgau@caritas-biberach-saulgau.de,

www.caritas-biberach-saulgau.de

HIV Sprechstunde

Donnerstags ab 14.30 Uhr nach Terminvergabe

Termine werden anonymisiert vergeben unter der Telefon-Nr.

☎ 07571 / 102 6401

AGJ Suchtberatung Sigmaringen

☎ 07571 4188

suchtberatung-sigmaringen@agj-freiburg.de,

www.suchtberatung-sigmaringen.de

Hebammensprechstunde

Kostenlose Einzelberatung für (werdende) Eltern mit Kindern im
1. Lebensjahr (ohne Überweisung, ohne Terminvereinbarung)

Sprechzeiten:

Sigmaringen: Dienstags von 9:00 bis 12:00 Uhr im Fachbereich
Gesundheit des Landratsamtes Sigmaringen, Hohenzollernstr.
12, 72488 Sigmaringen

Bad Saulgau: Montags von 16:00 bis 18:00 Uhr im Haus Ro-
sengarten, Kaiserstraße 62, 88348 Bad Saulgau

Gammertingen: Jeden 1. Montag im Monat von 10:30 bis 12:00
Uhr im Familienzentrum St. Martin, Kiverlinstraße 4, 72501 Gam-
mertingen

Telefonische Sprechstunde:

Dienstags von 9:00 bis 12:00 Uhr unter der Tel.: 07571 102-6422

www.landkreis-sigmaringen.de/hebammensprechstunde

IBB-Stelle: (Informations-, Beratungs- und Beschwerde- stelle)

Postanschrift: IBB-Stelle Landkreis Sigmaringen, Fidelisstr.1,
72488 Sigmaringen

E-Mail: team@ibb-sigmaringen.de

Telefon: 07571 / 73 01 55

Sprechstunde: Jeden 1. Donnerstag im Monat im Fidelishaus
Sigmaringen 14:00 bis 16:00 Uhr

Wichtige Rufnummern für den Kinder- und Jugendärztlichen Bereitschaftsdienst:

Kinder- und Jugendärztliche Notfallpraxis Singen, Virchowstr. 10, 78224 Singen

Samstags, Sonn- und Feiertags: 10:00 - 12:00 / 16:00 - 19:00

☎ 01806 077312

Weitere Informationen unter:

<http://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen>

Gas-Störungsdienst

☎ 0800 / 0824505

Störungsnummer der EnBW

☎ 0800 3629-477

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Mengen

Zeppelinstr. 30 – 88512 Mengen

Bürozeiten: Di. + Do. 08:00 – 12:00 Uhr

Pfarramt Mengen

Tel.: 07572 71091



Sie finden uns im Internet unter:

www.mengen-evangelisch.de

Abonnieren Sie unseren Newsletter!

Auf Anfrage senden wir Ihnen auch regelmäßig die Papiaerausgabe zu.

Aktuelle Situation

Unsere Gottesdienste finden bei trockener Witterung ab jetzt auf dem Vorplatz der Pauluskirche statt. Bei regnerischem Wetter wird der Gottesdienst per Newsletter verschickt oder kann als Papierversion in der Kirche abgeholt werden.

Es gelten 2 m Abstand, Maskenpflicht und Datenerfassung. Dies ist auch per luca- App möglich.

Die Gnade unseres Herrn Jesus Christus und die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes sei mit euch allen.

2. Korinther 13,13

Sonntag, 30.05.2021 „Trinitatis“

(Tag der Heiligen Dreifaltigkeit)

10:00 Gottesdienst in der Pauluskirche, Pfarrerin Bleher

Sonntag, 06.06.2021

10:00 Gottesdienst in der Pauluskirche, Pfarrerin Stocker

Sonntag, 13.06.2021

10:00 Gottesdienst in der Pauluskirche, Pfarrerin Stocker

Kirchliche Nachrichten Scheer

Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus, Scheer

Tel. 8955, Fax 8404, E-Mail stnikolaus.scheer@drs.de oder

pfarramtscheer@web.de,

Internetseite kgscheer.wordpress.com

Öffnungszeiten Pfarrbüro: Mo. und Do. 15.00 – 18.00 Uhr,

Di. und Fr. 9.00 – 12.00 Uhr, Mittwoch geschlossen

Vom 28. Mai bis 06. Juni 2021

Freitag, 28. Mai

18.00 Rosenkranz

18.30 Eucharistiefeier

Sonntag, 30. Mai – Dreifaltigkeitssonntag

Dtn 4, 32-34.39-40; Röm 8, 14-17; Ev: Mt 28, 16-20

10.30 Eucharistiefeier mit Tauffeier Bjarne-Alessio Schneider
Gedenken an Edith und Berthold Kösel

M.: Xaver Käppeler – Niklas Zimmerer

Donnerstag, 3. Juni – Hochfest des Leibes und Blutes Christi Fronleichnam

Ex, 24, 3-8; Hebr 9, 11-15; Ev: Mk 14, 12-16.22-26

9.00 Eucharistiefeier draussen

vor dem Pfarrhaus/Gemeindehaus

M.: Alle

Freitag, 4. Juni – Herz-Jesu-Freitag

Rosenkranz und Eucharistiefeier **entfallen**

Sonntag, 6. Juni – 10. Sonntag im Jahreskreis

Gen 3, 9-15; 2 Kor 4, 13-5,1; Ev: Mk 3, 20-35

9.00 Eucharistiefeier

M.: Stefan Schokols – Leonie Lahner

Gottesdienstzeiten der Seelsorgeeinheit

Heudorf: So. 30.05. 9.00 Uhr Eucharistiefeier
Do. 03.06. 10.30 Uhr Eucharistiefeier

Blochingen: Sa. 29.05. 18.30 Uhr Eucharistiefeier
So. 30.05. 18.30 Uhr Maiandacht beim Bildstöckle
Do. 03.06. 9.00 Uhr Eucharistiefeier

Mengen: Sa. 29.05. 18.30 Uhr Eucharistiefeier
So. 30.05. 10.30 Uhr Eucharistiefeier
Do. 03.06. 10.00 Uhr Eucharistiefeier/
Kindergottesdienst

Ennetach: So. 30.05. 9.00 Uhr Eucharistiefeier
Do. 03.06. 8.30 Uhr Eucharistiefeier/
Kindergottesdienst

Fronleichnam

„Vron Lichnam“ ist ein mittelalterliches Wort und bedeutete „lebendiger Leib des Herrn“. Das Fest Fronleichnam hat also etwas mit einem „Lebendigen“ zu tun – mit Gott, der in uns und durch uns Menschen lebendig ist. Wir feiern die bleibende Gegenwart Gottes im Eucharistie-Brot. In der Bibel gibt es viele Brot-Geschichten. Jesus sagte zu den Leuten: Das Brot für den Bauch müsst ihr jeden Tag essen. Weil ihr jeden Tag wieder Hunger bekommt. Gott im Himmel gibt euch ein anderes Brot. Das Brot von Gott macht das Herz satt. Die Leute sagten: Gib uns dieses Brot. Jesus sagte: Ich bin selber dieses Brot. Ihr könnt mich hören. Und sehen. Und spüren. Ich bin das Brot für das richtige Leben. Zu Fronleichnam gehört der Segen. Wir sprechen ihn heute in alle vier Himmelsrichtungen. Kennst Du in der jeweiligen Himmelsrichtung Menschen, die dort leben? Oder besondere Einrichtungen, Fabriken, Brennpunkte ...? Dahin schicken wir heute unsere guten Gedanken und den Segen Gottes. Die Monstranz ist ein Schau-Gefäß. Es zeigt etwas sehr Kostbares. Wir Menschen tragen das Göttliche in uns. - Wir wenden uns nach Osten. Gott seg-

ne die aufgehende Sonne und das Licht des Tages und segne ... Wir wenden uns nach Süden. Gott segne alle Kranken und segne alle Menschen, die traurig sind. Und segne ... Wir wenden uns nach Westen. Gott segne unser Arbeiten und unser Ausruhen. Und segne ... Wir wenden uns nach Norden. Gott segne alle Pflanzen alle Tiere. Und segne ...

Fronleichnam

Am Donnerstag, 3. Juni um 9.00 Uhr feiern wir vor dem Pfarrhaus/Gemeindehaus Fronleichnam. Es wird **keine Prozession** geben, aber gerne würden wir einen Blument Teppich vor dem Altar legen. Wir möchten hierfür eine besondere Aktion starten. Kinder und Jugendliche können einen Karton zum Beispiel einen Pizzakartons mit frischen Blumen gestalten (einen Anker, Fisch, Herz, usw.) Der Phantasie sind keine Grenzen gesetzt und so entsteht sicherlich ein ganz bunter und kreativer Blument Teppich. Wir freuen uns auch, wenn die Erstkommunionkinder mit ihren Familien sich an dieser Aktion beteiligen. Die Pizzakartons bringen Sie an Fronleichnam morgens bis spätestens 8.00 Uhr auf den Pfarrhausplatz.

Die Erstkommunionkinder aus Blochingen, Heudorf und Scheer sind herzlich eingeladen, Fronleichnam gemeinsam mit ihren Familien in ihren jeweiligen Kirchengemeinden mitzufeiern. Erstkommunionkinder kommen im weißen Gewand. Die Gottesdienstzeit in Scheer ist 9.00 Uhr.

Haushaltsplan Katholische Kirchengemeinde Scheer

Die Doppelhaushaltsjahresrechnung 2019/2020 und der Doppelhaushalt 2021/2022 werden 2 Wochen lang im Kath. Verwaltungszentrum, St. Gerhard-Str. 16 in 88499 Riedlingen und zwar vom 07.06. – 21.06.2021 zur Einsichtnahme durch die Kirchengemeinemitglieder aufgelegt.

Voranzeige – Familiengottesdienst

Am Sonntag, 13. Juni 2021 feiern wir einen Familiengottesdienst um 10.30 Uhr vor dem Gemeindehaus in Scheer. Das Thema lautet: „Hab keine Angst und lass dich durch nichts erschrecken; denn ich, der HERR, dein Gott, bin bei dir, wohin du auch gehst!“ Jos 1,9
Hierzu sind alle Gemeinemitglieder, besonders die Familien recht herzlich eingeladen.

„Saulgauer Kurs“ für Gruppenleiter*innen in den Kirchengemeinden im Dekanat Saulgau vom 09.-11. Juli in Bad Saulgau

Warum es gerade jetzt wichtig ist für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene da zu sein. Gruppenleiter*innen oder Ministrant*innen gehören zu einer unverzichtbaren und wichtigen Personengruppe, welche in den Kirchengemeinden unterschiedliche Aufgaben und Verantwortungen übernehmen, neue Ministrant*innen einlernen und Gruppen (mit-)leiten. Mit Beginn der Corona Pandemie ist es für viele junge Menschen schwer geworden ihren Platz in der Kirchengemeinde (wieder) zu finden um hier den gewohnten Ausgleich zur Schule erleben zu können.

Mit dem Angebot des „Saulgauer Kurs“ möchte das Jugendreferat bewusst nicht auf den oft viel zitierten „Restart nach Corona“ warten sondern jungen Menschen ab 16 Jahren jetzt wichtiges Rüstzeug an die Hand geben und dabei vor allem auch wieder neue Motivation vermitteln. Ob der Kurs im optimalen Falle in Präsenz oder Teile davon in digitaler Form stattfinden wird, kann heute erst kurzfristig entschieden werden. Fest steht, dass das Wochenende auf alle Fälle für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen durchgeführt werden wird.

Der Kurs, der von Dekanatsjugendreferent Chris Schlecht und der Dekanatsjugendseelsorgerin Anna-Katharina Merk und einem ehrenamtlichen Team in Kooperation mit dem Jugendhaus Elisabeth im Kloster Sießen geleitet wird ist eng mit den Verantwortlichen der Jugendarbeit in den Seelsorgeeinheiten im Dekanat Saulgau abgestimmt. Nicht nur dadurch sind Inhalte und Ideen im Anschluss an den Kurs in den Kirchengemeinden des Dekanats Saulgau umsetzbar und werden durch die Verantwortlichen vor Ort (mit)begleitet.

Beim „Saulgauer Kurs“ geht es inhaltlich vor allem um:

- * neue Spiele, Spielarten und Materialien kennen und wie man diese Gruppe anpassen und gut anleiten kannst
- * was alles zu einer guten Gruppenstunde gehört
- * wie gute Teamarbeit und Kommunikation funktioniert
- * wie man andere begeistern und motivieren kann
- * mal noch eine ganz andere Seite des Ministrantendienst am Altar kennen
- * spirituelle Impulse kennenlernen und wie man selbst welche gestalten kann
- * Aufsichtspflicht und andere rechtliche Grundlagen
- * eigene kleines Projekt umzusetzen
- * viele andere Gleichgesinnte kennen und eine tolle Zeit zu erleben

Anmelden können sich alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 14-18 Jahren aus den Kirchengemeinden im Dekanat Saulgau. Offizieller Anmeldeschluss über die Homepage biberach.bdkj.info ist der 1. Juni, Anmeldungen werden aber auch noch später angenommen. Weitere Infos sowie die offizielle Ausschreibung sind ebenfalls auf der genannten Homepage des Katholischen Jugendreferats / der BDJ Dekanatsstelle zu finden.

Kirchliche Nachrichten Heudorf

Kath. Kirchengemeinde St. Petrus und Paulus, Heudorf

Tel. 8955, Fax 8404, E-Mail stnikolaus.scheer@drs.de,
pfarramtscheer@web.de

Öffnungszeiten Pfarrbüro: Mo. und Do. 15.00 – 18.00 Uhr,
Di. und Fr. 9.00 – 12.00 Uhr, Mittwoch geschlossen

Vom 30. Mai bis 05. Juni 2021

Sonntag, 30. Mai – Dreifaltigkeitssonntag

Dtn 4, 32-34.39-40; Röm 8, 14-17; Ev: Mt 28, 16-20
9.00 Eucharistiefeier

Dienstag, 1. Juni – Hl. Justin, Märtyrer

18.00 Rosenkranz
18.30 Eucharistiefeier

Donnerstag, 3. Juni – Hochfest des Leibes und Blutes Christi Fronleichnam

Ex, 24, 3-8; Hebr 9, 11-15; Ev: Mk 14, 12-16.22-26
10.30 Eucharistiefeier

Samstag, 5. Juni – Hl. Bonifatius, Glaubensbote u. Märtyrer Ewige Anbetung in unserer Gemeinde

18.00 Aussetzung des Allerheiligsten
anschließend Betstunde
18.30 Eucharistiefeier mit sakramentalem Segen

Gottesdienstzeiten der Seelsorgeeinheit

Blochingen:	Sa. 29.05.	18.30 Uhr	Eucharistiefeier
	So. 30.05.	18.30 Uhr	Maiandacht beim Bildstöckle
	Do. 03.06.	9.00 Uhr	Eucharistiefeier
Scheer:	So. 30.05.	10.30 Uhr	Eucharistiefeier mit Tauffeier
	Do. 03.06.	9.00 Uhr	Eucharistiefeier
Mengen:	Sa. 29.05.	18.30 Uhr	Eucharistiefeier
	So. 30.05.	10.30 Uhr	Eucharistiefeier
	Do. 03.06.	10.00 Uhr	Eucharistiefeier/ Kindergottesdienst
Ennetach:	So. 30.05.	9.00 Uhr	Eucharistiefeier
	Do. 03.06.	8.30 Uhr	Eucharistiefeier/ Kindergottesdienst

Kindergottesdienste in der Kirchengemeine St. Petrus und Paulus Heudorf

In Heudorf würde sich gerne ein Team zur Vorbereitung von Kindergottesdiensten bilden. Herzliche Einladung zu einem ersten Treffen, um sich auszutauschen, gemeinsam Ideen und das weitere Vorgehen zu besprechen. Interessierte melden sich bitte bei Martina Maichel Tel. 712373 oder bei Sandra Krüger Tel. 769979.

Fronleichnam in Heudorf

Am Donnerstag, 3. Juni um 10.30 Uhr feiern wir auf dem Kirchplatz Fronleichnam. Es wird keine Prozession geben, aber gerne würden wir einen Blument Teppich vor dem Altar legen. Wir möchten hierfür eine besondere Aktion starten. Es werden Pizzakartons ab Pfingstmontag, 24. Mai nach dem Gottesdienst ausgelegt und alle, die Interesse haben, dürfen einen Karton mit nach Hause nehmen und diesen mit frischen Blumen gestalten. Wir freuen uns auch, wenn die Erstkommunionkinder mit ihren Familien sich an dieser Aktion beteiligen. Der Phantasie sind keine Grenzen gesetzt und so entsteht sicherlich ein ganz bunter und kreativer Blumenteppeich. Die Pizzakartons bringen Sie an Fronleichnam morgens bis spätestens 9.30 Uhr auf den Kirchplatz.

Erstkommunionvorbereitung

Die Erstkommunionkinder aus Blochingen, Heudorf und Scheer sind herzlich eingeladen, Fronleichnam gemeinsam mit ihren Familien in ihren jeweiligen Kirchengemeinden mitzufeiern. Die Erstkommunionkinder kommen im weißen Gewand. Die Gottesdienstzeiten sind: 10.30 Uhr in Heudorf.

Voranzeige – Familiengottesdienst

Am Sonntag, 13. Juni 2021 feiern wir einen Familiengottesdienst um 10.30 Uhr vor dem Pfarrhaus/Gemeindehaus **in Scheer**. Das Thema lautet: „Hab keine Angst und lass dich durch nichts erschrecken; denn ich, der HERR, dein Gott, bin bei dir, wohin du auch gehst!“ Jos 1,9
Hierzu sind alle Gemeindemitglieder, besonders die Familien recht herzlich eingeladen.

**Pressemitteilung****SRH Kliniken lockern Besuchsregelung**

Die SRH Kliniken im Landkreis lockern an allen drei Standorten - Sigmaringen, Bad Saulgau und Pfullendorf - die Besuchsregelung. Ab 25. Mai 2021 kann jeder Patient pro Tag von einer Person besucht werden, Einlasszeit ist von 14 Uhr bis 17 Uhr. Die Besuchszeit von zwei Stunden sollte nicht überschritten werden. Bei sterbenden Patienten können pro Tag zwei Angehörige Abschied nehmen, hier gibt es keine Zeitbeschränkung für die Besuchsdauer. Generell werden alle Besucher:innen gebeten ihre Patientenbesuche im Vorfeld untereinander abzustimmen.

Zum Schutz der Patienten und Mitarbeitende vor einer Infektion, gelten für die Besuchenden bestimmte Sicherheitsauflagen, die bei jedem überprüft werden. Dadurch kann es zu längeren Wartezeiten beim Einlass kommen. Zutrittsberechtigt sind symptomfreie Erwachsene, die seit mindestens 14 Tagen einen vollständigen Impfschutz haben. Als Nachweis gilt der Impfpass bzw. die Impfbescheinigung in Verbindung mit dem Personalausweis. Nicht geimpfte symptomfreie Besucher sind zutrittsberechtigt, wenn Sie einen negativen Antigen-Schnelltests auf SARS-CoV-2 von einer anerkannten Teststelle vorlegen, der nicht älter als 24 Stunden ist. Spezielle Regelungen gibt es auch für Geimpfte und nicht Geimpfte, die bereits von einer Coronainfektion genesen sind. Über die Details der Zutrittsberechtigungen und jeweils geltenden Bestimmungen informiert eine tabellarische Übersicht auf der Homepagestartseite www.kliniken-sigmaringen.de. Kinder unter sechs Jahren dürfen aktuell keine Patienten besuchen.

Die jeweilige Besuchserlaubnis ist ausschließlich auf das Patientenzimmer beschränkt. Während des gesamten Aufenthaltes im Krankenhaus sind die AHA-Regeln einzuhalten, zudem ist die Händedesinfektion beim Krankenhauszutritt, vor dem Patientenzimmer und beim Verlassen des Raumes verpflichtend. Die Besuchsregelung bleibt von der aktuellen Pandemielage und Entwicklung der Infektionsrate im Landkreis abhängig. Eine weitere Anpassung und Änderung kann jederzeit erfolgen.

Ist es risikoreich Patienten zu besuchen?

Die SRH Kliniken arbeiten nach den Richtlinien des Robert-Koch-Institutes und haben alle Sicherungsmaßnahmen getroffen, um für Patienten, Besucher und Mitarbeiter weiterhin einen bestmöglichen Schutz vor einer Covid-19 Infektion zu gewährleisten. Die Behandlung von Patienten mit einer Coronainfektion und Verdacht auf Covid-19 ist nach wie vor am Standort Sigmaringen gebündelt und wird dort ausschließlich auf speziellen Stationen durchgeführt, die räumlich eindeutig von anderen Patienten getrennt sind. In den SRH Krankenhäusern Bad Saulgau und Pfullendorf werden weder SARS-CoV-2-Patienten noch Personen mit Verdacht auf eine Infektion behandelt.

Stadtbücherei Mengen**Click & Meet**

Ab sofort kann man die Stadtbücherei Mengen **wieder besuchen und Medien vor Ort ausleihen**.

Hier die wichtigen Voraussetzungen:

- Bitte vorher einen Termin buchen, per Tel. oder Mail.
- Bei der Buchung werden alle Besucher mit Namen und Telefonnummer angegeben.

Die Daten werden nach 4 Wochen gelöscht.

- Es dürfen sich max. 7 Besucher gleichzeitig in der Bücherei aufhalten.
- Bitte rechtzeitig kommen.
- Die Besucher müssen eine medizinische Maske oder eine Maske mit FFP2-Standard tragen (ausgenommen Kinder unter 6 Jahren) und mind. 1,5 m Abstand zu haushaltsfremden Personen halten.
- Die Aufenthaltsdauer in der Bücherei beträgt max. 30 Min.

Die Stadtbücherei Mengen stellt weiterhin Medien abholfertig zusammen. Telefonisch, per Mail oder über den Merkzettel des Leserkontos werden die Wünsche entgegengenommen. Zahlreiche Anregungen für die Auswahl findet man im Online-Katalog der Bücherei: <https://open.rz-kiru.de/mengen/Willkommen>

Wir freuen uns auf Euch/Sie!

Stadtbücherei Mengen: Tel. 07572 607670,
buecherei@mengen.de

Weiterbildung

Gute Zukunftsperspektiven durch Weiterbildung/Ausbildung

Berufskolleg zum Erwerb der Fachhochschulreife,

Berufskolleg in Vollzeit (1 Jahr, Schulgeldfrei)

Aufnahme-Voraussetzung: abgeschlossene Ausbildung und mittlere Reife

Diese Fachhochschulreife berechtigt zum Studium an Hochschulen bzw. Berufsakademien

Fachwirt/in im Erziehungswesen (KA)

Ab 23. Oktober 2021 ist wieder ein berufsbegleitender Lehrgang geplant. In 15 Monaten lernen die Teilnehmer/innen Leitungsaufgaben zu übernehmen. Auf dem Lehrplan stehen Personalmanagement mit Organisationsentwicklung, Personale und soziale Kompetenz, Managementmethoden, Büromanagement und IT, Kinder-/Jugendhilferecht, allgemeine Rechtskunde, Arbeitsrecht und Betriebswirtschaft. Unterricht ist jedes zweite Wochenende freitags von 15:45 Uhr bis 19:30 Uhr und samstags von 8:30 bis 14:15 Uhr.

Infoabend: 22. September 2021, Sonderprospekt und Zeitplan senden wir gerne zu.

Im Berufskolleg Gesundheit/Pflege I/II

(schulgeldfrei) wird neben der Fachhochschulreife und mit einer praktischen und schriftlichen Zusatzprüfung die Berufsausbildung zum Assistenten im Gesundheits- und Sozialwesen erworben.

Beim **Berufskolleg Fremdsprachen** bewegt man sich auf internationalem Parkett.

Die Schwerpunktfächer Englisch und Spanisch, sowie eine betriebswirtschaftliche Ausrichtung erlauben es nach 2 Jahren neben der Fachhochschulreife auch die Ausbildung zum fremdsprachlichen Wirtschaftsassistenten abzuschließen.

Das sozialwissenschaftliche Gymnasium

führt mit dem Schwerpunktfach "Pädagogik und Psychologie" in drei Jahren zum Abitur.

Auch nach einer abgeschlossenen Lehre besteht noch die Möglichkeit in drei Jahren zum Abitur zu gelangen.

Die Schulen stellen sich vor:

<https://www.kolping-macht-schule.de/beratung/>

Hier erhalten Sie schnell eine Online-Beratung

Info: Gabriele.Roth@kbw-gruppe.de, Tel. 07371/935011
Kolping-Bildungszentrum, Kirchstr. 24, 88499 Riedlingen
www.kolping-riedlingen.de

Seminare / Veranstaltungen

Kommende Veranstaltungen des Bildungszentrums Gorheim in Sigmaringen:

Für **Eltern mit Kindern bis drei Jahre** beginnt am 7. Juni der kostenlose Kurs „**Gemeinsam gut starten**“ mit Kursleiterin Susanne Kopp. Wenn Sie Ihre Eltern-Kind-Beziehung intensivieren möchten, Fragen zum Erziehungsalltag haben sowie andere Eltern und Kinder kennenlernen möchten, sind Sie in diesem Kurs richtig. Der Kurs ist als Präsenzveranstaltung geplant, beginnt aber erforderlichenfalls online.

„**Für alle Fälle vorgesorgt**“ lautet der Online-Vortrag zu Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung am 15. Juni. Die beiden Referenten von der Initiative „Wert-volle Zukunft“ der Erzdiözese Freiburg bringen Ihnen verständlich nahe, wie Sie Verantwortung übernehmen und dafür sorgen, dass im Notfall Entscheidungen in Ihrem Sinne getroffen werden. Die Teilnahme ist kostenlos.

Nach den Sommerferien können wir hoffentlich wieder mit unserem umfangreichen **Veranstaltungsprogramm** durchstarten. Zu einer ganzen Reihe von Veranstaltungen können Sie sich schon jetzt über unsere Internetseite anmelden.

Internetseite: www.bildungszentrum-gorheim.de

Telefon: 07571-1843020

Gastfamilien gesucht

Auch in Corona-Zeiten brauchen Menschen mit Behinderungen Gastfamilien, in denen sie gut begleitet leben können. Gesucht werden daher Familien oder Einzelpersonen, die ein Zimmer oder eine kleine Wohnung frei haben. Fachkenntnisse sind nicht erforderlich. Die Gastfamilie sollte Freude am Umgang mit Menschen mit Behinderungen haben und sich vorstellen können, ein Kind, einen Jugendlichen oder eine erwachsene Person bei sich aufzunehmen und im Alltag zu begleiten. Fachkräfte der Stiftung Liebenau sorgen für eine dauerhafte Begleitung durch den Fachdienst sowie ein angemessenes Betreuungsentgelt.

Informationen unter:

Stiftung Liebenau, Betreutes Wohnen in Familien (BWF), Auf dem Hof 3, 88512 Mengen, Telefon: 07572 71373-44, -45, E-Mail: adsig@stiftung-liebenau.de, www.stiftung-liebenau.de/gastfamilie

Allgemeines

Der Regionalplan – was muss, soll, darf und kann er steuern?

Seit einiger Zeit dreht sich in der Region Bodensee-Oberschwaben Vieles um den Regionalplan. Aber was ist das eigentlich, ein Regionalplan? Was muss, soll und darf er überhaupt regeln?

Der Regionalplan ist ein Instrument der Raumordnung. Die Raumordnung ist überfachlich und überörtlich. Der Begriff „überfachlich“ grenzt die Raumordnung von den sektoralen Fachplanungen ab, z.B. der Bundesverkehrswegeplanung. Überörtlich heißt, dass die Raumordnung oberhalb der kommunalen Ebene angesiedelt ist. Ein Regionalplan muss aufgestellt werden, so will es das Raumordnungsgesetz und das Landesplanungsgesetz. Einfach darauf verzichten geht also nicht. Der Regionalplan muss dabei unter anderem die Vorgaben aus dem Landesplanungsgesetz beachten.

Der § 11 des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg gibt vor, was überhaupt im Regionalplan drin stehen darf. Zu diesen Inhalten gehören unter anderem die Ausweisung von Unterzentren, Kleinzentren, Siedlungsbereichen, Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe, Einzelhandel und den Wohnungsbau, Regionale Grünzüge und Grünzäsuren, Gebieten für besondere Nutzungen im Freiraum, Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen, Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Standorte für große Windenergieanlagen.

Der Regionalplan besteht aus einem Textteil und einer Raumnutzungskarte. Die meisten Inhalte von Text und Raumnutzungskarte sind rechtlich verbindlich. Das heißt, der Regionalplan ist kein informelles Konzept (wie z.B. ein Klimaschutzkonzept), sondern die im Regionalplan enthaltenen Ziele müssen beachtet, also befolgt werden. Das heißt, wenn ein Regionaler Grünzug als Ziel festgelegt ist, dann darf die Gemeinde dort kein Baugebiet ausweisen. Auch Ziele, die allein im Textteil als Plansätze festgelegt werden, müssen befolgt werden, beispielsweise die Dichtevorgaben (Mindestbruttowohndichten) für Neubebauungen und in Vorranggebieten für den Wohnungsbau. Die im Regionalplan enthaltenen Grundsätze hingegen müssen nur berücksichtigt werden, das heißt, sie können auch zugunsten anderer Belange an die Raumnutzung in den Hintergrund treten. Da viele Inhalte des Regionalplans beachtet und befolgt werden müssen, entstehen häufig Konflikte, beispielsweise, wenn eine Gemeinde ein Baugebiet in einem Regionalen Grünzug ausweisen will.

Die Raumnutzungskarte hat einen Maßstab 1:50.000 und ist nur in diesem Maßstab rechtsverbindlich. 1 Millimeter auf der Karte entspricht 50 Metern in Wirklichkeit. Alles, was im Maßstab 1:50.000 nicht erkennbar ist, darf der Regionalplan nicht steuern. Fachleute sagen, dass der Regionalplan sich nur raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben widmen darf und dass es einen Ausformungsspielraum gibt. Viele räumliche Vorhaben liegen innerhalb der Planunschärfe. Dazu gehören Spielplätze, Altenteiler, Scheunen, Schuppen und Vieles mehr. Solche und ähnliche Vorhaben und Planungen darf der Regionalplan nicht steuern, darum kümmert sich der Regionalplan gar nicht. Und gerade das wird in der Praxis häufig übersehen.

In den Regionalplan müssen bestimmte Inhalte der Fachplanungen und Fachpläne, beispielsweise geplante Ortsumgehungen, aufgenommen werden. Die Ortsumgehungen plant also der Regionalverband nicht selbst, sondern er nimmt die Information auf, damit erkennbar ist, dass und wo die Planung im Gange ist. Der Regionalverband ist nicht zuständig für die Fachplanung, zuständig sind andere Fachbehörden, bei Ortsumgehungen von Landesstraßen beispielsweise das Land.

Die Regionalplanung muss die Entwicklungsvorstellungen der Städte und Gemeinde im Regionalplan, soweit vertretbar, berücksichtigen. Das ist gesetzlich durch die nach Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz garantierte Selbstverwaltungsgarantie der Städte und Gemeinden vorgegeben. Zu dieser Selbstverwaltungsgarantie gehört auch die Planungshoheit. Das heißt, der Regionalplan muss die Planungshoheit der Städte und Gemeinden wahr-

ren, er darf nicht zu stark in sie eingreifen. Dabei sind Konflikte vorprogrammiert, denn nicht immer sind Entwicklungsvorstellungen von Städten und Gemeinden mit anderen Raumfunktionen in Einklang zu bringen.

Die Verbandsversammlung als wichtigstes Gremium des Regionalverbands hat auf den Regionalplan einen starken Einfluss: Ihre Mitglieder entscheiden über die Inhalte des Regionalplans und beschließen diesen. Die Verbandsversammlung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern mehrerer politischer Fraktionen und ihre Zusammensetzung spiegelt die politischen Mehrheiten in den drei Kreistagen der Region Bodensee-Oberschwaben wider, da die Mitglieder der Verbandsversammlung von den drei Kreistagen benannt werden. Bei der zukünftigen Entwicklung der Region haben die Mitglieder der Verbandsversammlung somit eine hohe Verantwortung. Auch Beschlüsse über Planänderungen, die Aufstellung von Teilregionalplänen (z.B. der vor kurzem beschlossene Teilregionalplan Energie) oder die Mitarbeit des Regionalverbands bei Förderprojekten der Regionalentwicklung muss die Verbandsversammlung treffen. Am Ende wird der Regionalplan vom Wirtschaftsministerium des Landes genehmigt.